

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. September 2016
GZ. BMF-310205/0202-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9960/J vom 11. Juli 2016 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6., 19. bis 28. sowie 30. und 31.:

Eine bestmögliche Verwertung der Assets der HETA Asset Resolution AG (nachfolgend HETA) obliegt ausschließlich der FMA als Abwicklungsbehörde im Sinne des BaSAG. Die FMA agiert als weisungsunabhängige Behörde und unterliegt nicht den Ingerenzmöglichkeiten des Bundesministeriums für Finanzen. Im Zuge des Abwicklungsprozesses werden durch die FMA Gutachten von unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur objektiven Bewertung zukünftiger Veräußerungserlöse eingeholt. Anzumerken ist zudem, dass die FMA per Mandatsbescheid vom 10. April 2016 die mit den bestehenden Anteilen und anderen Eigentumstiteln der HETA im Sinne des § 2 Z 61 BaSAG verbundenen Rechte und Pflichten gelöscht und gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Z 2 BaSAG die Kontrolle über die HETA übernommen hat. Damit übt die FMA sämtliche mit den Anteilen und anderen Eigentumstiteln verbundenen Verwaltungsrechte selbst aus.

Zu 7. bis 12. sowie 32. bis 37.:

Wie bereits dargelegt sind weder das Bundesministerium für Finanzen noch das Land Kärnten in den Prozess der Vermögensverwertung eingebunden. Es werden dahingehend auch keine Anwalts- und Beraterkosten veranschlagt.

Zu 13. bis 18.:

Die gestellten Fragen können vom Bundesministerium für Finanzen nicht beantwortet werden, da diese nicht von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten parlamentarischen Interpellationsrecht erfasst sind. In Bezug auf selbstständige juristische Personen wie die HETA Asset Resolution AG (bzw. vormals die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) und die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes als Eigentümer der Gesellschaft (im Besonderen durch Wahrnehmung seiner Anteilsrechte in der Hauptversammlung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch beispielsweise nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Zu 29.:

Anfang Juli 2015 haben sich die Republik Österreich und der Freistaat Bayern im Rahmen eines Memorandum of Understanding auf die Ausarbeitung eines außergerichtlichen Generalvergleichs zur Bereinigung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der HETA verständigt. Im Oktober 2015 wurde mittels Novellierung des FinStaG die gesetzliche Grundlage für den Generalvergleich geschaffen. Am 11.11.2015 hat die Republik Österreich eine Akontozahlung in Höhe von 1,23 Milliarden Euro an den Freistaat Bayern geleistet. Zahlungen, die künftig im Zuge der HETA-Abwicklung an die Bayerische Landesbank

geleistet werden, sind vom Freistaat Bayern an die Republik Österreich maximal bis zur Höhe der geleisteten Akontozahlung rückzuführen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

